

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und  
Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung  
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 20.12.1983**

**In der Fassung der**

- 1. Änderungssatzung vom 03.05.1990**
- 2. Änderungssatzung vom 18.12.1991**
- 3. Änderungssatzung vom 16.12.1993**
- 4. Änderungssatzung vom 11.12.1996**
- 5. Änderungssatzung vom 16.12.1997**
- 6. Änderungssatzung vom 16.12.1998**
- 7. Änderungssatzung vom 17.12.1999**
- 8. Änderungssatzung vom 21.12.2000**
- 9. Änderungssatzung vom 20.12.2001**
- 10. Änderungssatzung vom 20.11.2003**
- 11. Änderungssatzung vom 20.12.2006**
- 12. Änderungssatzung vom 18.12.2008**
- 13. Änderungssatzung vom 17.12.2009**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), der §§ 5, 6 und 8, des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der **Rat der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge** in seiner Sitzung am **17. Dezember 2009** folgende Satzung beschlossen:

**Abschnitt I**

**§ 1  
Allgemeines**

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentlichen Abwasseranlagen (Abwasserbeiträge),
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühr),
- c) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse.

**Abschnitt II  
Abwasserbeitrag**

**§ 2  
Grundsatz**

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand für die Abwasserbeseitigung nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung,

Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

Dabei wird unterschieden nach Anschlüssen zur Beseitigung von Schmutz-, Niederschlags- und/oder Mischwasser.

- (2) Bei der Mischwasserbeseitigung beträgt der für die Niederschlagswasserbeseitigung der öffentlichen Verkehrsanlagen abzusetzende (durch Erschließungsbeiträge/Straßenausbaubeiträge zu finanzierende) Aufwandsanteil 30 v. H.

### § 3

#### Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut und gewerblich genutzt werden dürften,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine selbstständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

### § 4

#### Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Abwasserbeitrag wird
- a) für die Beseitigung von Schmutz- und Mischwasser nach der Fläche, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl ergibt (zulässige Geschossfläche),
  - b) für die Beseitigung von Niederschlagswasser nach der bebaubaren Fläche berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 a gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
  2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzungen bezieht,

3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
  - a) bei Grundstücken, die an der Straße angrenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
  - b) bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

- (3) Die Geschossflächenzahl wird durch den Bebauungsplan festgesetzt. Fehlt im Bebauungsplan die Festsetzung der Geschossflächenzahl, so ist sie entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung i. d. F. vom 15.09.1997 (BGBl. I S. 1763) nach der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl zu ermitteln. Ist im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht auf Grund einer Ausnahme oder Befreiung eine höhere Geschossflächenzahl als die im Bebauungsplan festgesetzte zulässig oder ist bei bebauten Grundstücken eine größere als die nach dem Bebauungsplan zulässige Geschossfläche vorhanden, so sind jeweils diese der Beitragsberechnung zugrunde zu legen. Ist nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

Für Grundstücke, für die in einem Bebauungsplan an Stelle einer Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Geschossflächenzahl ein Drittel der Baumassenzahl. In Fällen des § 33 des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung im Verfahren und zur Erleichterung im Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), (Vorhaben während der Planaufstellung), ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zur Zeit der Planreife zu ermitteln.

In Gebieten, für die ein Bebauungsplan nicht besteht, wird als zulässige Geschossfläche für bebaute Grundstücke die tatsächlich vorhandene Geschossfläche und als Geschossflächenzahl für unbebaute Grundstücke die nach der durchschnittlichen Bebauung der Grundstücke in der näheren Umgebung ermittelte Geschossflächenzahl zugrunde gelegt. Bei selbstständigen Garagen- und Einstellplatzgrundstücken gilt (unabhängig von einer etwaigen Festsetzung im Bebauungsplan) die Zahl 0,5 und bei überwiegend Gewerbebezwecken dienenden Grundstücken, für die eine bauliche Nutzung nicht zugelassen ist, die Zahl 0,8 als Geschossflächenzahl.

- (4) Soweit die zulässigen Geschossflächen nicht nach Absatz 3 ermittelt werden können, gelten die nachstehenden Zahlen als Geschossflächenzahlen:
- a) bei Kleinsiedlungen in jedem Fall - 0,3
  - b) bei überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken
 

bei 1 Vollgeschoss	- 0,5
bei 2 Vollgeschossen	- 0,8
bei 3 Vollgeschossen	- 1,0
bei 4 und mehr Vollgeschossen	- 1,1
  - c) bei selbstständigen Garagen- und Einstellplatzgrundstücken in jedem Fall - 0,5
  - d) bei überwiegend Gewerbebezwecken dienenden Grundstücken

ohne bauliche Nutzung	- 0,8
bei 1 Vollgeschoss	- 1,0
bei 2 Vollgeschossen	- 1,6
bei 3 Vollgeschossen	- 2,0
bei 4 und mehr Vollgeschossen	- 2,2

Sofern ein Vollgeschoss eine lichte Höhe von mehr als 5 m hat, gilt abweichend von der vorstehenden Regel einheitlich die Geschossflächenzahl von - 2,2.

- (5) Die bebaubare Fläche im Sinne des Absatzes 1 b wird
1. bei Vorhaben im Bereich eines Bebauungsplanes nach den darin festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen, sofern solche Festsetzungen getroffen worden sind,
  2. bei Vorhaben während der Planaufstellung entsprechend der nach dem Stand der Planungsarbeiten vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen,
  3. bei Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie in Gebieten, in denen Festsetzungen durch einen Bebauungsplan nicht getroffen worden sind, unter Berücksichtigung der tatsächlich überbauten Grundstücksflächen der Grundstücke in der näheren Umgebung oder sofern solche nicht vorhanden sind, durch Ansatz eines Viertels der Grundstücksfläche bestimmt.
- (6) Der Abwasserbeitrag beträgt je m<sup>3</sup> der nach den Absätzen 1 bis 5 berechneten Beitragsfläche bei einem Anschluss an Abwasseranlagen zur Beseitigung von
- |                        |        |
|------------------------|--------|
| a) Schmutzwasser       | 3,05 € |
| b) Niederschlagswasser | 3,05 € |
| c) Mischwasser         | 4,35 € |
- (7) Der Abwasserbeitrag ist auf volle 0,05 € abzurunden.
- (8) Die Gemeinde kann abweichend von den Absätzen 1 bis 6 den der Beitragsberechnung für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen zugrunde zu legenden Beitragsmaßstab und Beitragssatz durch gesonderte Satzung festlegen.
- (9) Unberührt von den Absätzen 1 bis 5 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Gemeinde zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder durch Mängel und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

## § 5

### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

## § 6 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahme (§ 2 Abs. 1 S. 1).
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

## § 7 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen veranlagt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.

## § 8 Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

### Abschnitt III Abwassergebühr

## § 9 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in dieses entwässern. Soweit der Aufwand durch Abwasserbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben. Die Abwassergebühr ist so zu bemessen, dass sie bei der Beseitigung von

- |                        |           |
|------------------------|-----------|
| a) Schmutzwasser       | 100 v. H. |
| b) Niederschlagswasser | 90 v. H.  |
| c) Mischwasser         | 95 v. H.  |

der Kosten im Sinne des § 5 Abs. 2 NKAG deckt. Die Gemeinde trägt die nach Satz 3 nicht gedeckten Kosten als Anteil für die Beseitigung des Niederschlagswassers der öffentlichen Verkehrsanlagen.

## § 10 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.
- (2) AI in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten

- a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermenge nach Absatz 2 b hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie im Kalenderjahr 60 m<sup>3</sup> übersteigen. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraums innerhalb zweier Monate bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 S. 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann von den Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge (sowie des Verschmutzungsgrades) amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige oder, sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung führt, die Gemeinde.

#### § 10 a

Die je Grundstück gelieferte und gemäß § 10 Abs. 2 durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge wird der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge für die Entgeltberechnung von den Wasserverbänden ermittelt.

#### § 11

##### Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 3,39 €.

#### § 12

##### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er über die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

### **§ 13 Entstehung und Beendigung**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

### **§ 14 Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ablesperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

### **§ 15 Veranlagung und Fälligkeit**

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **Abschnitt IV Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

### **§ 16 Entstehen des Erstattungsanspruchs**

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen sind der Gemeinde in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. § 5 gilt entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

### **§ 17 Fälligkeit**

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **Abschnitt V Gemeinsame Vorschriften**

**§ 18**  
**Auskunftspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

**§ 19**  
**Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Gemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

**§ 20**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 10 Abs. 4 S. 1 bis 2, §§ 18 und 19 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

**§ 21**  
**Inkrafttreten**

Diese Abgabensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Wangerooge, 17. Dezember 2009

Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge

Kohls  
Bürgermeister